

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
109	Vergabeunterlage			allgemein	In Ihren Unterlagen finden sich Begrifflichkeiten wie "zusichern", "sichert zu", "sicherstellen", "stellt sicher". Bezüglich dieser Begrifflichkeiten ist unklar, ob hiermit eine Verpflichtung oder eine Garantie gefordert wird. Daher bitten wir um Bestätigung, dass es sich hierbei nicht um Abnahmekriterien, Zusicherungen bzw. Garantien handelt, deren Nichteinhaltung zu einer verschuldensunabhängigen, unbeschränkten Haftung führt.	Eine pauschale Beantwortung ist nicht möglich.
110	Projektvertrag für Studien		Ziffer 5, 13 (Abnahme/ Gewährleistung); Allg. Bewerbungsbed. Ziffer 4.1, Fußnote 1		Studien, Analysen und beratende Ausarbeitungen wie Dokumentationen sind ihrer Natur nach Dienstleistungen, bei denen der Auftragnehmer eine fachgerechte, dem Stand der Wissenschaft entsprechende Tätigkeit schuldet, nicht jedoch einen im Voraus festgelegten Erfolg im Sinne des § 631 BGB. Dies gilt auch für die als Ergebnis zu übergebenden Dokumente, insbesondere das Studiendokument gemäß AP 8: Die Leistungsbeschreibung gibt zwar formale Rahmenbedingungen vor (u.a. Zielumfang von 90 Seiten, maximale sprachliche Fehlerquote, Barrierefreiheit gemäß BITV 2.0, geschlechtergerechte Sprache), schreibt jedoch die inhaltlichen Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Bewertungen der Studie gerade nicht vor. Eine im Voraus festgelegte, konkrete inhaltliche Vorgabe wäre bei einer wissenschaftlichen Studie wie der vorliegenden auch gar nicht sinnvoll: Der Auftraggeber erwartet gerade wissenschaftlich hochwertige neue Erkenntnisse und Prüfkriterien, die ihm derzeit selbst noch nicht vorliegen, und will /kann das inhaltliche Ergebnis nicht vorgeben, da die Studie andernfalls ihren	Nein, die Arbeitspakete haben allen werksvertraglichen Charakter, so dass hier eine Abnahmeerfordernis gemäß Ziffer 13 des Projektvertrages besteht.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					Zweck verfehlen würde. Da der eigentliche wissenschaftliche Inhalt somit weder festgelegt noch sinnvoll festlegbar und mithin kein objektiv messbarer Erfolg im Sinne des Werkvertragsrechts bestimmbar ist, fehlt es insoweit an einem tauglichen Bezugspunkt für eine werkvertragliche Abnahme. Der Vertrag ordnet die Gesamtleistung gleichwohl pauschal als Werkvertrag mit Abnahmeerfordernis ein (vgl. Ziffer 5, 13 des Projektvertrags sowie Fußnote 1 zu Ziffer 4.1 der Allgemeinen Bewerbungsbedingungen), ohne nach dem tatsächlichen Leistungscharakter der einzelnen Arbeitspakete und Dokumente zu differenzieren. Gehen wir recht in der Annahme, dass sämtliche Leistungen des Vertrags, einschließlich der zu übergebenden Ergebnisdokumente und des Studiendokuments gemäß AP 8, als Dienstleistungen zu qualifizieren sind, für die kein Abnahmeerfordernis nach Ziffer 13 besteht, sondern sich etwaige Rechtsfolgen bei Schlechtleistung nach den allgemeinen Regeln des Dienstvertragsrechts richten, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich ein konkreter, inhaltlich vorgeschriebener und damit messbarer Leistungserfolg vereinbart wird?	
111	Projektvertrag für Studien		Ziffer 6, 7, 8 (Haftung/ Datenschutz)		Der Vertrag sieht keine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) vor und regelt die Haftung für Datenschutzverletzungen nicht gesondert. Im Rahmen der Leistungserbringung (u.a. Workshops, Erprobung an produktiven oder testweise betriebenen KI-Systemen von Stakeholdern) ist nicht auszuschließen, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten erhält. Gehen wir recht in der Annahme, dass a) eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung nur abzuschließen ist, soweit im Einzelfall tatsächlich eine	Nach Ziffer 8 des Projektvertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, die rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz zu beachten. Hierzu gehört, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung i.S.v. Art. 28 DSGVO eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen ist. Zum jetzigen Zeitpunkt

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO vorliegt?	gehen wir nicht davon aus, dass personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden.
112	Projektvertrag für Studien		Ziffer 8 (Datenschutz); Art. 4, 6 DSGVO		Der Auftragnehmer verarbeitet im Rahmen der Leistungserbringung ggf. personenbezogene Daten, auf die er Zugriff erhält oder die an ihn übermittelt werden. Unabhängig davon, ob der Auftragnehmer im konkreten Fall als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO tätig wird, ist es Aufgabe des Auftraggebers als Verantwortlichem im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO, die Rechtmäßigkeit jeder Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Gehen wir recht in der Annahme, dass 1) der Auftraggeber unabhängig davon, ob eine förmliche Auftragsverarbeitung vorliegt, sicherstellt, dass alle Daten, auf die der Auftragnehmer Zugriff erhält oder die an ihn übermittelt werden, rechtmäßig verarbeitet werden dürfen; 2) der Auftraggeber insbesondere die Einholung aller erforderlichen Einwilligungen, Genehmigungen und/oder die Erfüllung sonstiger datenschutzrechtlicher Voraussetzungen (z.B. Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO) im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Verarbeitung von Inhalten (einschließlich personenbezogener Daten) durch den Auftragnehmer im Rahmen der Leistungen verantwortet; 3) der Auftragnehmer nicht verpflichtet ist, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu überprüfen?	Nach Ziffer 8 des Projektvertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, die rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz zu beachten. Dieses Erfordernis gilt unabhängig vom Vorliegen einer Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO.
113	Projektvertrag für Studien		Ziffer 10 (Urheberrecht/ Nutzungsrechte)		Die Vertragsunterlagen sehen vor, dass der Auftraggeber an allen Arbeitsergebnissen Eigentum bzw. ausschließliche Nutzungsrechte erhält. Obwohl dies im Einzelfall sachgerecht sein kann, halten wir dies für die hier zu erbringenden IT-Dienstleistungen in seiner Pauschalität für unpassend. Dies würde bedeuten, dass der Auftragnehmer die Arbeitsergebnisse künftig in	Nein, die Klausel zu den Nutzungsrechten wurde bewusst so gewählt, um eine einheitliche Vertragsgrundlage zu gewährleisten.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					keinen weiteren Projekten (auch nur teilweise) verwenden dürfte, selbst wenn diese Arbeitsergebnisse nur allgemeine Erkenntnisse oder Prozesse oder Vorgehen betreffen. Aufgrund dieser nicht erneuten Nutzbarkeit müsste der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse hier individuell neu erdenken/entwickeln, was letztlich zu einem Preisaufschlag führen würde. Objektiv dürften für den Auftraggeber auch nicht ausschließliche Nutzungsrechte ausreichend sein; Gegebenenfalls kombiniert mit Eigentum/ausschließlichen Nutzungsrechten an den spezifisch für den Auftraggeber hergestellten Teilergebnissen. Kann der Vertrag hier dahingehend geändert werden das dem Auftraggeber pauschal an den Arbeitsergebnissen nur nicht ausschließliche Nutzungsrechte gewährt werden? Alternativ: Kann die Klausel so geändert werden, dass nur die individuell für den Auftraggeber angefertigten und überlassenen Dokumente, Software, Unterlagen und Informationen in das Eigentum des Auftraggebers übergehen?	
114	Projektvertrag für Studien		Ziffer 10.5 (Residual Knowledge)		Der Vertrag enthält keine Residual Knowledge Klausel. Der Auftragnehmer darf also allgemeine Erfahrungen, Erkenntnisse, Know-How in keinem weiteren Projekt (weder intern noch extern) wiederverwenden. Vor dem Hintergrund das insbesondere die mit dem Projekt beschäftigten Angestellten allgemeine Erfahrungen, Erkenntnisse und Know-how schlicht nicht aus ihrem Gehirn löschen können, bitten wir um Aufnahme folgender üblicher Klausel:	Nein.

Lfd. Nr.	Dokument (*)	Seite	Kapitel	Textstelle	Frage	Antwort
					Der Auftragnehmer ist berechtigt im Rahmen der Leistungserbringung nach dieser Rahmenvereinbarung erworbene Informationen, Ideen, Kenntnisse, Know-how, Methodologien, Prozesse und Techniken, die ein normaler Fachmann ohne fremde Hilfe im Gedächtnis behält, kostenfrei für eigene geschäftliche Zwecke zu verwenden, sofern er sich bestehende Schutzrechte des Auftraggebers daran nicht absichtlich aneignet.	
115	Projektvertrag für Studien		Ziffer 7.1 (Vertraulichkeit)		Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt gemäß Ziffer 7.1 zeitlich unbegrenzt. Gehen wir recht in der Annahme, dass diese Verpflichtung auf einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsende begrenzt werden kann?	Ich verweise auf meine Antwort zu Bieterfrage 98.
116	Projektvertrag für Studien		Ziffer 3.9, 18 (Preisprüfung, VOPR 30/53)		Gehen wir recht in der Annahme, dass die im Angebot anzugebenden Tagessätze Marktpreise gemäß § 4 der Verordnung über Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO/PR 30/53) sind und keine Selbstkostenpreise?	Ja.

(*) Leistungsbeschreibung, Projektvertrag, Bekanntmachung, allgemeine Frage, etc.